

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	2
Informationsquellen Internet	2
Einführung	3
Leitbilder der Verwaltungstätigkeit	3
Verwaltung	3
Ziel	3
Eingriffsverwaltung	3
Leistungsverwaltung	3
Schranken	4
Kann eine Verwaltung wirtschaftlich sein?	4
Bundesbehörden	5
Nationalrat	5
Ständerat	6
Mitwirkung des Stimmbürgers	7
Bundesrat	7
Bundesgericht	7
<i>Sozialrechtliche Abteilungen</i>	7
Kantonsbehörden	8
Kantonsrat	8
Mitwirkung des Stimmbürgers	8
Regierungsrat	9
Kantonsgericht	9
Kriminalgericht	10
Bezirksgerichte	10
Jugendgericht	10
Zwangsmassnahmengericht	10
Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht	11
Arbeitsgericht	11
Friedensrichter	11
Grundbuchverwalter	11
Konkursbeamte	12
Staatsanwaltschaft	12
Gemeindebehörden	12
Gemeindeversammlung	12
Mitwirkung des Stimmbürgers	12
Einwohnerrat oder Grosser Stadtrat	12
Mitwirkung des Stimmbürgers	12
Gemeinderat / Stadtrat	13
Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele	14

Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung (SR 101)
- Staatsverfassung (SRL 1)
- Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, SRL 20)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL 40)
- Gemeindegesetz (SRL 150)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200)
- Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, SRL 260)
- Verordnung über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, SRL 262)
- Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Luzern (SRL 263)
- Verordnung über die Mediation im Jugendstrafverfahren (SRL 271)
- Verordnung über die Staatsanwaltschaft (SRL 275)

Informationsquellen Internet

<http://www.admin.ch>

<http://www.ch.ch/>

<http://www.lu.ch/>

Siehe zusätzlich unter "Links"

Einführung

Leitbilder der Verwaltungstätigkeit

- Verwirklichung der Ziele der Verfassung
- Förderung der allgemeinen Volkswohlfahrt
- Sicherung der Rechtsstaatlichkeit
- Wirtschaftliches Verwalten

Verwaltung

- Gesamte Staatstätigkeit, ausser Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Besorgung der öffentlichen Aufgaben aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Sitten nach dem öffentlichen Willen
- Ausführende Tätigkeit zur Erledigung der Angelegenheiten der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Ziel

Das Ziel der öffentlichen Verwaltung ist, dem Menschen zu dienen. Die öffentliche Verwaltung hat das gesellschaftliche Geschehen nach einer durch das Gesetz bestimmten Ordnung zu gestalten. Die Verwaltung ist daher grundsätzlich in der Wahl ihrer Aufgaben nicht frei; diese werden ihr durch die Rechtsordnung zugewiesen.

Die Einstellung des Bürgers gegenüber dem Staat hat sich stark gewandelt. Er verlangt zwar immer noch, dass dieser seine persönliche Freiheit sichere; daneben aber fordert er heute, dass Staat und Gemeinden die lebensnotwendigen Bedürfnisse befriedigen und darüber hinaus für allgemeine Lebensrisiken eintreten und für die Wohlfahrt sorgen sollen.

Verwaltung ist eine gestaltende Tätigkeit geworden. Sie greift nicht bloss ordnend und gebietend in die Lebensgestaltung des Bürgers ein; sie leistet auch etwas für ihn. Diese Entwicklung führt zu den Begriffen der Eingriffs- und Leistungsverwaltung.

Eingriffsverwaltung

Sie ist die ursprünglichste Aufgabe des Staates. Sicherung von Ruhe und Ordnung nach Innen und Aussen und Beschaffung der zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen öffentlichen Mittel.

Leistungsverwaltung

Viel bedeutender ist aber die Tätigkeit geworden, die man als Leistungsverwaltung bezeichnet. Diese entwickelte sich aus dem Auftrage zur Förderung der Wohlfahrt des Bürgers. Sie findet ihren Ausdruck im Sozial- und Wohlfahrtsstaat.

Schranken

Das Verwaltungshandeln ist an das Legalitätsprinzip gebunden, d.h. es muss sich auf Gesetze stützen. In einem Rechtsstaat wird verlangt, dass Eingriffe in die private Lebensgestaltung des einzelnen, nach verbindlich festgelegten Grundsätzen zu erfolgen haben.

Auch die Organisation der öffentlichen Verwaltung und sogar die Arbeitsweise haben nach Gesetz zu erfolgen. Eine Behörde kann nicht nach Belieben und Gutdünken verfahren. Sie ist, was z.B. die Wahl des Personals, die Geschäftsbehandlung (Gemeindeversammlung, Sitzungen usw.) betrifft, an Normen gebunden, welche im Gemeindegesetz, in der Gemeindeordnung, Besoldungsregulativen und in Stellenplänen verankert sind. Für den Einsatz von Finanzen muss sie sich an die Haushaltpläne (Budget) halten oder an die Kredite, die ihr vom Bürger für besondere Aufgaben (Strassenbauten, Schulhäuser usw.) zur Verfügung gestellt wurden.

Kann eine Verwaltung wirtschaftlich sein?

Welches ist der Unterschied zwischen privatwirtschaftlichem und verwaltungsmässigem Handeln?

Die Zielsetzung der Verwaltung und jene der privaten Unternehmung sind verschieden. Ziel der öffentlichen Verwaltung ist es, das Gemeinwohl aller zu fördern. Die privatwirtschaftliche Unternehmung dagegen strebt nach einem maximalen Gewinn für deren Inhaber.

Eine Gegenüberstellung der Leitbilder ergibt folgende Unterschiede:

Verwaltung	Privatunternehmen
Verwirklichung der verfassungsmässigen Ziele	Rentabilität (Gewinn)
Förderung des Gemeinwohls	
Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit	Fortbestand
Wirtschaftliche Verwaltungsführung	Wachstum

Das Verwaltungshandeln kann nicht eine maximale Wirtschaftlichkeit bezwecken. Die Gemeinde als staatliche Organisation ist nicht zum Selbstzweck und "für sich" da. (Das Abfuhrwesen z.B. kann nicht eingestellt werden, weil es nicht rentiert). Eine Gemeindebehörde muss den Verwaltungsbetrieb für die Öffentlichkeit führen. Das kann zur Folge haben, dass auf die öffentliche Meinung mehr Rücksicht zu nehmen ist als auf die Grundsätze einer rationellen Verwaltung.

In der Wahl der Aufgaben ist die Verwaltung nicht frei wie der Private. Die Unternehmung kann Aufgabe, Organisation, Personal und Sachmittel frei wählen und auch die Arbeitsvorgänge nach den Bedürfnissen des Betriebes gestalten.

Die Tätigkeit einer öffentlichen Verwaltung dagegen ist streng gebunden an Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Die Gemeinde ist weiter ein Teil des Staates. Das hat zur Folge, dass sie viele Aufgaben nicht nach Belieben erledigen kann, was ihre Leistungsfähigkeit hemmt.

Das Entscheidungsverfahren und die Willensbildung gehen in der Verwaltung völlig anders vor sich als im Unternehmen.

Die Entscheide kommen in einer Gemeinde vielfach auf komplizierte Weise zustande. Demokratische Entscheidungsverfahren sind einzuhalten. Oft müssen auch überalterte Gesetze befolgt werden. Wo die Kompetenz der Behörde nicht ausreicht, ist nach festgelegten Regeln die Zustimmung des Bürgers einzuholen, sei es für die Ausgaben oder für die Genehmigung von Verträgen, Verordnungen, usw. Das führt dazu, dass Behörden oft nicht rasch handeln können.

In jüngerer Vergangenheit standen die öffentlichen Verwaltungen zusehends unter dem politischen Druck ihrer Parlamente, welche sowohl grössere Effizienz bei noch intensiverem Sparwille, gleichzeitig aber auch Beibehaltung der Bürgernähe forderten. In vielen Belangen diente die Handlungsweise der Privatwirtschaft als löbliches Vorbild. So entschlossen sich verschiedene Kantone, ihre Verwaltungen zu reorganisieren und sich auf ihre Kernaufgaben zu besinnen. Der Kanton Luzern startete vor einiger Zeit unter dem Gesichtspunkt NPM = New Public Management (neue Verwaltungsführung) das Projekt WOV (Wirkungsorientierte Verwaltung). Wie auch immer die entsprechenden Projekte in den einzelnen Kantonen hiessen; eines war ihnen gemeinsam: Ausarbeitung von Leitbildern, Richtlinien- und Regierungsprogrammen, Finanzplänen, Leistungsaufträgen verbunden mit Globalbudgets. Diverse grössere Gemeinden (z.B. Kriens, Luzern) erkannten die Notwendigkeit und zogen bald mit. Die nahe Zukunft wird einige Veränderungen bringen, gleichzeitig aber auch das Machbare vom Wünschbaren klar trennen.

Bundesbehörden

National- und Ständerat	Legislative/Parlament/Rechtssetzung
Bundesrat	Exekutive/Regierung/Rechtsanwendung
Bundesgericht/Eidg. Versicherungsgericht	Justiz/Gerichte/Rechtssprechung

Nationalrat

Vertreter des Volkes

200 Mitglieder verteilt aufgrund der Wohnbevölkerung (Schweizer und Ausländer) auf die einzelnen Wahlkreise. Jeder Kanton und Halbkanton bildet einen Wahlkreis.

Die Nationalratswahl ist eine eidgenössische Wahl. Sie wird im Verhältniswahlverfahren (Proporz) durchgeführt.

Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt und weltlichen Standes ist.

Zuständigkeit

- Rechtsetzung
- Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung
- Genehmigung des Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung
- Wahlen
- Entscheid über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates in Administrativstreitigkeiten

Amtsdauer

4 Jahre; wieder wählbar

Ständerat

Vertreter der Kantone

46 Mitglieder, jeder Kanton 2 und jeder Halbkanton 1 Mitglied

Die Ständeratswahl ist eine kantonale Wahl. Das Wahlverfahren wird demzufolge von den Kantonen festgelegt. Im Kanton Luzern wird der Ständerat im Majorzverfahren (Mehrheitsprinzip) gewählt.

Wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Zuständigkeit

- Rechtsetzung
- Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung
- Genehmigung des Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung
- Wahlen
- Entscheid über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates in Administrativstreitigkeiten

Amtsdauer

4 Jahre; wieder wählbar

National- und Ständerat tagen in Kammern, das heisst, jeder Rat behandelt die ihm zugewiesenen Geschäfte für sich. Für die Genehmigung einer Vorlage ist die Mehrheit jedes einzelnen Rates notwendig (Differenzbereinigungsverfahren).

Vereinigte Bundesversammlung: In speziellen Fällen versammelt sich der National- und Ständerat in einer gemeinsamen Sitzung unter dem Präsidium des Nationalratspräsidenten. Ihr obliegen vor allem Wahlgeschäfte wie:

- Bundesrat
- Bundespräsident und Vizepräsident
- Bundeskanzler
- Bundesrichter und Eidgenössische Versicherungsrichter
- General (in Kriegszeiten)

Mitwirkung des Stimmbürgers

Volksreferendum	- obligatorisches Volksreferendum - fakultatives Volksreferendum
Volksinitiative	- Verfassungsinitiative

Bundesrat

7 Mitglieder (Kollegialbehörde)

Wahl durch die vereinigte Bundesversammlung im Majorzverfahren.

Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Der Bundesrat ist zuständig für die Verwaltung des Bundes, den Vollzug der Gesetze sowie für Beschlüsse der Bundesversammlung.

Amtsdauer
4 Jahre; wieder wählbar

Bundesgericht

Sitz in Lausanne

38 Berufsrichter und 19 nebenamtliche Richter

Wahl durch die Bundesversammlung auf 6 Jahre.

Höchstes und letztinstanzliches Gericht auf Bundesebene. Das Bundesgericht entscheidet nicht im Gesamtkollegium, sondern in Abteilungen (Kammern).

Sozialrechtliche Abteilungen

Am 01. Januar 2007 wurde das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) mit dem Bundesgericht fusioniert. Die beiden sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts haben ihren Sitz in Luzern und gelten seither nicht mehr als organisatorisch selbständig.

Die beiden Abteilungen befassen sich mit Versicherungsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung (AHV, IV, SUVA).

Kantonsbehörden

Kantonsrat	Legislative/Parlament/Rechtssetzung
Regierungsrat	Exekutive/Regierung/Rechtsanwendung
Kantonsgericht / Kriminalgericht / Bezirksgerichte / Jugendgericht / Zwangsmassnahmen-gericht / Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht / Arbeitsgericht / Friedensrichter / Grundbuchverwalter / Konkursbeamter/	Justiz/Gerichte/Rechtsprechung
Staatsanwaltschaft	Strafverfolgungsbehörde

Kantonsrat

Vertreter des Volkes

120 Mitglieder verteilt aufgrund der Wohnbevölkerung auf folgende Wahlkreise: Luzern-Stadt, Luzern-Land, Entlebuch (inkl. Wolhusen), Hochdorf, Sursee und Willisau. Entlebuch und Willisau bilden dabei einen Wahlkreisverbund.

Der Kantonsrat wird im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Das heisst, jede Partei ist im Verhältnis der Stimmzahl im Rat vertreten.

Wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Zuständigkeit gemäss Staatsverfassung

- Rechtsetzung
- Konkordate
- Wahlgeschäfte
- Finanz- und Grundstückgeschäfte
- Planungsbeschlüsse
- Oberaufsicht
- Weitere Geschäfte gemäss § 49 StV

Amtsdauer

4 Jahre; wieder wählbar

Mitwirkung des Stimmbürgers

Volksreferendum	- obligatorisches Volksreferendum - fakultatives Volksreferendum
Volksinitiative	- Verfassungsinitiative - Gesetzesinitiative

Regierungsrat

5 Mitglieder (Kollegialbehörde)

Der Regierungsrat wird im Majorzverfahren gewählt.

Wählbar ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Der Regierungsrat ist zuständig für die Verwaltung des Staates, den Vollzug der Gesetze sowie die Beschlüsse des Kantonsrates.

Amtdauer

4 Jahre; wieder wählbar.

Kantonsgericht

Das Kantonsgericht ist am 1. Juni 2013 aus dem Zusammenschluss des früheren Obergerichts und des früheren Verwaltungsgerichts entstanden. Diese Fusion der beiden obersten kantonalen Gerichte ist auf die neue Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 zurückzuführen (§ 63 Abs. 1 KV).

Das Kantonsgericht ist die oberste gerichtliche Behörde des Kantons in Zivilsachen sowie in den Straf- und Verwaltungssachen, die ihm die Rechtsordnung zuweist. Seine Abteilungen beurteilen primär Rechtsmittel (z.B. Berufungen und Beschwerden) gegen Entscheide der erstinstanzlichen Gerichte sowie der Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden. Das Kantonsgericht beaufsichtigt zudem die erstinstanzlichen Gerichte (Bezirksgerichte, Arbeitsgericht und Kriminalgericht) und die Schlichtungsbehörden (Friedensrichter, Schlichtungsbehörden Miete und Pacht, Arbeit und Gleichstellung) sowie die Anwälte, Urkundspersonen und Sachwalter. Es ist ausserdem zuständig für die Prüfung von Erlassen (z.B. kantonale Verordnungen; vgl. § 188 VRG).

Das Kantonsgericht ist in vier Abteilungen aufgeteilt, die je von einem Abteilungspräsidenten in personeller und organisatorischer Hinsicht geleitet werden. Die Abteilungen fällen die Entscheide in den ihnen zugewiesenen Rechtsgebieten. In der Regel entscheiden sie in Dreierbesetzung, soweit nicht die einzelrichterliche Zuständigkeit gegeben ist (z.B. bei einem Streitwert von weniger als Fr. 10'000).

17 voll- und 7 hauptamtliche Mitglieder sowie 15 Ersatz- und 20 Fachrichter; die Richterinnen und Richter werden unterstützt von 42 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

Wahl durch den Kantonsrat auf 4 Jahre.

- | | |
|--------------------|---|
| 1. u. 2. Abteilung | im Wesentlichen zuständig für Zivilverfahren (z.B. Scheidungen, Erbrecht, Forderungen) und Strafverfahren |
| 3. Abteilung | zuständig für sozialversicherungsrechtliche Fälle (z.B. Invalidenversicherung, Unfallversicherung) |
| 4. Abteilung | zuständig für alle übrigen Rechtsstreitigkeiten aus dem Verwaltungsrecht (z.B. Bau- und Planungsrecht, Steuerrecht oder Ausländerrecht) |

Kriminalgericht

5 Mitglieder, davon der Präsident im Hauptamt und 4 Mitglieder im Nebenamt sowie 5 Ersatzleute

Wahl durch den Kantonsrat auf 4 Jahre.

Erstinstanzliches Gericht für schwerere Delikte.

Bezirksgerichte

Der Kanton Luzern besteht aus den 4 Gerichtsbezirken Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau

Die Bezirksgerichte beurteilen erstinstanzlich

- Zivilstreitigkeiten (ohne arbeitsvertragsrechtliche Streitigkeiten und solche, für die das Gesetz das Kantonsgericht als einzige Instanz vorsieht)
- Straffälle, die nicht vom Staatsanwalt erledigt werden und nicht in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts oder des Kantonsgerichts fallen

Wahl durch den Kantonsrat auf 4 Jahre

Jugendgericht

Im Kanton Luzern besteht ein Jugendgericht. Es ist dem Bezirksgericht Luzern angegliedert. Der Kantonsrat wählt aus dem Kreis der Abteilungspräsidenten des Bezirksgerichts Luzern den Präsidenten des Jugendgerichts. Das Bezirksgericht Luzern bestimmt aus dem Kreis seiner Richter die übrigen Richter.

Das Jugendgericht beurteilt in erster Instanz Straffälle im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche, die nicht vom Jugendanwalt erledigt werden können. Es entscheidet grundsätzlich in Dreierbesetzung. Einsprachen gegen Strafbefehle, die Übertretungen betreffen, beurteilt der Präsident des Jugendgerichts als Einzelrichter.

Zwangsmassnahmengericht

Zuständig für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht und in Fällen von häuslicher Gewalt sowie für den sämtliche Anordnungen, welche die persönliche Freiheit betreffen.

Das Zwangsmassnahmengericht besteht aus einem Präsidenten (100%-Pensum) und einer an das Gericht gewählten Richterin oder einem an das Gericht gewählten Richter (50%-Pensum).

Vier Bezirksrichter üben ihr Amt in einer Doppelfunktion aus: Sie sind als Bezirksrichter tätig und arbeiten gleichzeitig in je einem 25%-Pensum für das Zwangsmassnahmengericht als Einzelrichter).

Das Zwangsmassnahmengericht ist in Kriens beim Bezirksgericht zu finden.

Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht

Präsident, ein oder mehrere Vizepräsidenten und je 6 - 10 Mitglieder aus Vermietern und Mietern.

Zuständig für Streitigkeiten aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen.

Wahlorgan ist der Regierungsrat.

Arbeitsgericht

Präsident, Vizepräsident und je 5 - 12 Fachrichter aus der Mitte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeder Berufsgruppe.

Zuständig für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00.

Präsident und Vizepräsident werden durch den Kantonsrat, die Fachrichter vom Regierungsrat gewählt.

Friedensrichter

Je ein Friedensrichter je Gerichtskreis (Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau)

Sie dürfen bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu Fr. 2'000.00 Urteile fällen, wenn es der Kläger verlangt. Bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.00 können sie den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten, der zum vollstreckbaren Urteil wird, wenn er nicht von mindestens einer Partei ausdrücklich abgelehnt wird.

Wahl durch den Kantonsrat

Grundbuchverwalter

Der Kanton Luzern ist in die beiden Grundbuchkreise Luzern West und Luzern Ost eingeteilt. Der Grundbuchkreis Luzern West umfasst die Gemeinden des Bezirksgerichtskreises Willisau, der Grundbuchkreis Luzern Ost die Gemeinden der Bezirksgerichtskreise Luzern, Kriens und Hochdorf.

Bis auf weiteres wird das Grundbuchamt Ost als Geschäftsstelle an den Standorten Kriens und Hochdorf geführt. Die Geschäftsstelle des Grundbuchamtes Luzern West befindet sich für den gesamten Grundbuchkreis in Schüpfheim.

Wahl der Grundbuchverwalter durch das Kantonsgericht

Konkursbeamte

Es bestehen vier Konkurskreise, welche den Gerichtskreisen entsprechen: Luzern, Kriens, Hochdorf und Luzern West, welche an den Standorten Luzern, Emmenbrücke (Kriens), Kriens (Hochdorf) sowie Willisau und Buttisholz (Luzern West) geführt werden.

Wahl der Konkursbeamten durch das Obergericht auf vier Jahre

Staatsanwaltschaft

Mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung wurden die Amtsstatthalter aufgehoben. Die Staatsanwälte führen seither die Untersuchungen selber und erheben auch die Anklage. Die Staatsanwaltschaft ist eine Dienststelle im Sinn des kantonalen Organisations- und Personalrechts. Der Staatsanwalt kann bei geringfügigen Delikten einen Strafbefehl erlassen. Bei Nichtannahme wird die Strafsache dem zuständigen Gericht überwiesen.

Wahl durch den Kantonsrat auf 4 Jahre.

Gemeindebehörden

Gemeindeversammlung Einwohnerrat oder Grosser Stadtrat	Legislative/Parlament/Rechtssetzung
Gemeinderat / Stadtrat	Exekutive/Regierung/Rechtsanwendung

Gemeindeversammlung

Zuständigkeit für Wahl- und Sachgeschäfte gemäss § 8 ff Gemeindegesetz.

Mitwirkung des Stimmbürgers

- keine Möglichkeit des Referendums
- Gemeinde (Volks-) initiative → Bürgerbegehren

Einwohnerrat oder Grosser Stadtrat

Wahl durch das Volk auf 4 Jahre.

Zuständigkeit für Wahl- und Sachgeschäfte, die ihnen gemäss Gemeindeordnung zugewiesen sind.

Mitwirkung des Stimmbürgers

- Volksreferendum
- Obligatorisches Referendum
- Fakultatives Referendum
- Volksinitiative
- Gemeindeinitiative → Bürgerbegehren

Gemeinderat / Stadtrat

3 oder 5 Mitglieder (Kollegialbehörde)

Wahl durch das Volk im Majorzverfahren auf 4 Jahre.

Zuständig für die Verwaltung der Gemeinde oder Stadt und den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Einwohnerrates oder des Grossen Stadtrates.

Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele

(Gemeindeeigene Unterlagen)